

RS Vwgh 2009/1/26 2006/17/0380

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2009

Index

L37069 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

ParkometerG Wr 1974 §1a;

1. AVG § 37 heute
 2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. AVG § 45 heute
 2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Im Beschwerdefall ist nicht zweifelhaft, dass die vom Zulassungsbesitzer auf die behördliche Anfrage erteilte Auskunft unzweideutig eine bestimmte Person mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift bezeichnet hatte. Auch der unabhängige Verwaltungssenat geht nicht davon aus, dass die erteilte Antwort etwa unvollständig geblieben wäre. Ob sie auch inhaltlich richtig ist, ist eine Sachverhaltsfeststellung in Würdigung der aufzunehmenden Beweise. Hierbei ist es Sache der Behörde, die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes der Unrichtigkeit nachzuweisen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 1998, Zl. 97/17/0361, mwN). Im Beschwerdefall ist nicht zweifelhaft, dass die vom Zulassungsbesitzer auf die behördliche Anfrage erteilte Auskunft unzweideutig eine bestimmte Person mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift bezeichnet hatte. Auch der unabhängige Verwaltungssenat geht nicht davon aus, dass die erteilte Antwort etwa unvollständig geblieben wäre. Ob sie auch inhaltlich richtig ist, ist eine Sachverhaltsfeststellung in Würdigung der aufzunehmenden Beweise. Hierbei ist es Sache der Behörde, die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes der Unrichtigkeit nachzuweisen vergleiche das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 1998, Zl. 97/17/0361, mwN).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2006170380.X03

Im RIS seit

27.02.2009

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at